
Stellungnahme

zum Rahmenkonzept von BMJV und BMF
zur Einführung einer
Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Stellungnahme zum Rahmenkonzept von BMJV und BMF zur Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV)

1. Begrüßenswerte Elemente des Rahmenkonzepts	2
1.1. Rechtsform sui generis – Eigenständige Rechtsform.....	2
1.2. Mitgliedschaftliche Logik.....	3
1.3. Unabänderliche Vermögensbindung.....	3
1.4. Aufsichtsverband.....	3
1.5. Nähe und Abgrenzung zur Genossenschaft.....	4
1.6. Zulassung juristischer Personen als Mitglieder.....	5
2. Verbesserungsbedarf	5
2.1. Finanzierung durch geduldiges Kapital ermöglichen.....	5
2.2. Ausgestaltung der Erbersatzsteuer.....	8
2.3. Zweckoffenheit der Rechtsform.....	11
2.4. Verpflichtender Aufsichtsrat und doppelte Vorstandsbesetzung.....	11
2.5. Variable Vergütungskomponenten für Vorstände.....	12
2.6. Zwingende Selbstorganschaft.....	12
2.7. Mehrstimmrechte.....	12
2.8. Satzungsstrenge.....	12
2.9. Haftungskapital.....	13
2.10. Möglichkeit der Stundung von Gehältern.....	14

Am 4. März 2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitetes Rahmenkonzept zu der im Koalitionsvertrag verankerten neuen Rechtsform, der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ (GmgV) veröffentlicht.

Als Stiftung Verantwortungseigentum setzen wir uns seit mehr als sechs Jahren für die Einführung einer neuen Rechtsform für treuhändisches Unternehmertum ein. Wir begrüßen das Rahmenkonzept als wichtigen Meilenstein und Fortschritt in dem politischen Prozess um eine entsprechende Rechtsform. Das Rahmenkonzept enthält wichtige, begrüßenswerte Aspekte, wie etwa die Eigenständigkeit der Rechtsform, eine unabänderliche Vermögensbindung sowie eine mitgliedschaftliche Logik. Gleichzeitig sehen wir aus unternehmerischer Perspektive an einigen Punkten dringenden Anpassungsbedarf.

Diese Stellungnahme gibt einen Überblick über die zentralen Inhalte des Rahmenkonzepts und unsere unternehmerische Einordnung dazu. Der zweite Abschnitt der Stellungnahme enthält Aspekte des Rahmenkonzepts, die aus unternehmerischer Sicht im weiteren Gesetzgebungsprozess noch diskutiert und präzisiert oder ergänzt werden müssen, damit

die neue Rechtsform den praktischen Anforderungen der Unternehmen gerecht wird und sie ihr Potenzial als Nachfolgeoption für den Mittelstand voll entfalten kann.

1. Begrüßenswerte Elemente des Rahmenkonzepts

1.1. Rechtsform *sui generis* – Eigenständige Rechtsform

Wir begrüßen, dass das Rahmenkonzept die Einführung einer eigenständigen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)“ vorsieht und damit den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ansatz einer Rechtsform eigener Art (*sui generis*) aufgreift. Damit wird ausgeschlossen, dass die neue Struktur lediglich als Rechtsformvariante innerhalb bestehender Rechtsformen ausgestaltet wird. Eine eigenständige Rechtsform ermöglicht, die spezifischen Prinzipien der Vermögensbindung und der mitgliedschaftlichen Logik kohärent zu verankern. Sie ermöglicht zudem die eigenständige Auslegung der Normen, die auf die Besonderheiten dieser Unternehmensform zugeschnitten sind.

Der Ansatz einer eigenständigen Rechtsform, die von dem zugrundeliegenden Konzept treuhänderischen Unternehmertums getragen ist, sollte konsequent verfolgt werden.¹ Insbesondere ist das aus langwährender Praxis geronnene Leitbild der GmgV auf die unternehmerische Betätigung von Mittelständlern und Start-ups ausgerichtet. Für diese Unternehmen ist die unabänderliche Vermögensbindung eine Bedingung, um treuhändisches Unternehmertum umsetzen zu können. Unternehmer:innen verstehen sich als Treuhänder:innen der langfristigen generationenübergreifenden Entwicklung eines Unternehmens – inklusive der Anpassung von Unternehmenszweck und -gegenstand – zum Nutzen der Stakeholder des Unternehmens. Hierzu trennt die Vermögensbindung die Entscheidungsmacht von der Gewinnbeteiligung: Wer die Gesellschaft kontrolliert, wird nicht am Gewinn beteiligt. Wer Kapital einbringt, erhält dafür eine Rendite – aber kein dauerhaftes Ausschüttungsrecht wie bei einer Anteilsinhaberschaft. Hierdurch können Nachfolger:innen die Kontrolle übernehmen, ohne das Unternehmen zum Marktwert kaufen zu müssen. Das eröffnet neue Möglichkeiten der Nachfolge, insbesondere innerhalb der Belegschaft. Darüber hinaus signalisiert die neue Rechtsform eine möglichst starke Eigen- bzw. Innenfinanzierung, da das Ergebnis nach Abzug aller Kosten (inklusive Kapitalkosten) im Unternehmen verbleibt und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens und dem Nutzen seiner Stakeholder dient. Darin liegt eine – auch für Start-ups – unternehmerisch attraktive Option. Dies erfordert jedoch kein „absolutes“ Verständnis der Vermögensbindung, wie dies im Rahmenkonzept zugrunde gelegt wird (siehe hierzu 2.1, 2.5.). Kern der für die Praxis relevanten Vermögensbindung ist die Trennung von Stimm- und Gewinnrechten. Gewinnrechte liegen vor, wenn die Grenze der (verdeckten) Gewinnausschüttung überschritten ist. Die Vermögensbindung erfordert daher nicht den Ausschluss variabler Arbeitsvergütungen unterhalb der verdeckten Gewinnausschüttung für Inhaber von Stimmrechten. Genauso wenig erfordert sie den generellen Ausschluss von Gewinnrechten für Dritte, die keinerlei Kontrollrechte innehaben.

¹ Siehe zum Konzept treuhänderischen Unternehmertums Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Neitzel/Teichmann Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, 2024, S. 32 ff.; Reiff Verantwortungseigentum, 2024, S. 4 ff.

Das Leitbild der GmgV ist idiosynkratisch und unterscheidet sich erheblich von dem Leitbild der Genossenschaft (siehe hierzu 1.5). Daher sollte das Gesetz zur GmgV nicht grundsätzlich auf das Genossenschaftsrecht verweisen, sondern im Kern eigene Normen schaffen.

1.2. Mitgliedschaftliche Logik

Das Rahmenkonzept sieht, angelehnt an das Genossenschaftsrecht, eine Teilhabe nach „mitgliedschaftlicher Logik“ vor. Diese Konstruktion ist aus unserer Sicht sachgerecht und entspricht den Vorgaben des Koalitionsvertrags. Die Mitgliedschaft soll persönlich ausgestaltet sein und weder frei übertragbar noch vererblich sein – Mitglieder sollen in die Gesellschaft ein- und austreten können. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Stimmrechte dauerhaft bei Personen liegen, die dem Unternehmen tatsächlich verbunden sind und Verantwortung für dessen langfristige Entwicklung übernehmen. Gleichzeitig eröffnet diese Struktur die Möglichkeit, Nachfolgelösungen stärker an einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ auszurichten und damit auch Personen einzubeziehen, die unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und über den Kreis der Familie hinaus Verantwortung im Unternehmen übernehmen können.

1.3. Unabänderliche Vermögensbindung

Wir begrüßen, dass das Rahmenkonzept als Legitimation und Kern der neuen Rechtsform die unabänderliche Vermögensbindung vorsieht – und damit das Wesensmerkmal von treuhändischem Unternehmertum aufgreift. Mitglieder können weder direkt noch indirekt Gewinne erhalten und bekommen beim Ausscheiden aus der Gesellschaft lediglich den Nennbetrag ihrer Einlage zurück.

Positiv zu vermerken ist ebenfalls, dass Umgehungsmöglichkeiten der Vermögensbindung durch Umwandlungen – insbesondere grenzüberschreitende Umwandlungen – verhindert werden sollen. Ein Unternehmen mit Vermögensbindung soll nur in andere Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung umgewandelt werden können. Die Vermögensbindung soll auch bei Liquidation und Insolvenz gewahrt werden.

Allerdings sehen wir Änderungsbedarf bei der vorgeschlagenen Maßgabe, dass Dritte keine variable Vergütung für gewährtes Kapital erhalten können. Diese Vorgabe ist weder konzeptionell erforderlich noch ökonomisch tragfähig und widerspricht dem von Beginn an kommunizierten unternehmerischen Bedarf an sachgerechter Unternehmensfinanzierung. Zudem stellt die Gewinnbeteiligung für zugeführtes Kapital aufgrund der direkten Verbindung zur erbrachten Leistung keinen Bruch der Vermögensbindung dar (siehe hierzu [2.2.](#)).

1.4. Aufsichtsverband

Für die Absicherung der Vermögensbindung sieht das Rahmenkonzept die Einbindung der GmgV in das genossenschaftliche Prüfsystem vor, nach der jede GmgV einem genossenschaftlichen Prüfverband angehören muss. Die bürokratiearme Ausgestaltung der Kontrolle der Vermögensbindung durch einen Aufsichtsverband als institutionelle

Kontrollinstanz begrüßen wir. Ein unternehmensinterner Aufsichtsrat wäre für Unternehmen aufwändiger und kostenintensiver gewesen. Eine externe spezialisierte Instanz kann eine wirksame Überwachung der Vermögensbindung sicherstellen und gleichzeitig eine praxistaugliche Aufsicht ermöglichen.

Wichtig ist die passgenaue, schlanke und effektive Ausgestaltung. Mittel- bzw. langfristig sehen wir daher – wie im akademischen Entwurf vorgeschlagen – die Etablierung eigener Aufsichtsstrukturen, ohne Vermischung von Genossenschaften und GmgVs als wichtig an. Eine gemeinsame Aufsicht kann aus unserer Sicht zu Governance-Problematiken führen. Eine eigene Verbandsstruktur kann hingegen genau auf die Bedürfnisse der GmgV abgestimmt werden und sollte daher gesetzlich nicht ausgeschlossen sein. Kurzfristig stehen wir der Lösung des BMJV als einem möglichen Zwischenschritt grundsätzlich offen gegenüber. Bei (zeitweiser) Eingliederung in genossenschaftliche Prüfungsverbände sollte sich die Verbandsprüfung auf die Einhaltung der Vermögensbindung und höchstens auf die Jahresabschlussprüfung beschränken. Der sonstige Prüfungsumfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, insbesondere die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung, wäre für die GmgV nicht sachgerecht. Die GmgV verfolgt keinen Förderzweck und besteht nicht typischerweise aus einer großen Anzahl unternehmerisch unerfahrener Mitglieder (siehe hierzu auch 1.5. und 2.4.). Daher wäre die genossenschaftliche Pflichtprüfung für die GmgV – so wie auch beispielsweise für die GmbH oder die AG – nicht erforderlich und unverhältnismäßig aufwändig und teuer.

1.5. Nähe und Abgrenzung zur Genossenschaft

Das Rahmenkonzept arbeitet an mehreren Stellen heraus, dass die neue Rechtsform zwar Elemente der genossenschaftlichen Organisationslogik aufgreift, sich jedoch in zentralen Punkten von der eingetragenen Genossenschaft unterscheiden soll. Diese Klarstellung ist aus unternehmerischer Sicht zu begrüßen. Sie trägt dazu bei, die GmgV als eigenständige Rechtsform mit einem klaren unternehmerischen Profil zu etablieren und zugleich Fehlinterpretationen zu vermeiden, wonach es sich lediglich um eine Variante der Genossenschaft handeln könnte.²

Während die Genossenschaft primär der Förderung ihrer Mitglieder durch Waren und Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis dient, soll bei der GmgV die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu den von den Gesellschaftern bestimmten Zwecken im Mittelpunkt stehen – es ist kein Förderzweck vorgesehen. Ebenso sieht das Rahmenkonzept in Abgrenzung zur Genossenschaft für eine GmgV keine Mindestmitgliederzahl vor. Während Genossenschaften mindestens drei Mitglieder erfordern, soll die GmgV bereits von einem Mitglied als Vorstand gegründet werden können, der später weitere Mitglieder aufnehmen kann. Der Eintritt von Mitgliedern soll ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und lediglich durch Zustimmung der GmgV möglich sein, wobei eine Übertragung der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Diese Flexibilität ist insbesondere für Gründer:innen sowie für mittelständische Unternehmen von großer Bedeutung, da sie eine schrittweise Entwicklung der Governance-Struktur ermöglicht. Aus unternehmerischer Perspektive ist

² Siehe zur Notwendigkeit der Abgrenzbarkeit auch *Reiff*, Verfassungsblog vom 6. März 2026, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/konzept-und-rahmen/>.

ebenfalls zu begrüßen, dass die Gründung einer GmgV mit geringem Kapitaleinsatz möglich sein soll, was ebenfalls für Start-ups relevant ist.

1.6. Zulassung juristischer Personen als Mitglieder

Das Rahmenkonzept erlaubt juristische Personen als GmgV-Mitglieder bzw. äußert sich zumindest nicht ausdrücklich verneinend zur Frage, ob juristische Personen Mitglieder werden können. Wir befürworten eine Regelung, die juristische Personen als Mitglieder zulässt. Insbesondere mit Blick auf die einfache und breite Beteiligung der Belegschaft können solche Gestaltungen hilfreich sein, um Stimmrechte zu bündeln. Gleichzeitig sollten juristische Personen als Mitglieder nicht zu Intransparenz und damit zu Missbrauchsanfälligkeit führen. Die konsequente Trennung von Stimmrechten und Gewinnrechten verlangt, dass stets nachvollziehbar sein muss, welche natürliche Person letztlich die Kontrolle über beteiligte juristische Personen ausübt. Juristische Personen sollten daher im Zweifel darlegen und nachweisen müssen, dass die hinter ihnen stehenden natürlichen Personen nicht auch Inhaber von etwaigen Gewinnrechten sind. Die Regelungen zum Transparenzregister könnten in diesem Zusammenhang eine erprobte Vorlage bieten. Dem Vermögensbindungsbericht sollte eine Liste der natürlichen Personen, die – unabhängig von juristischen Zwischenstrukturen – eine in den individuellen Satzungen verankerte Sperrminorität besitzen, beigefügt werden. Denn wer über eine Sperrminorität verfügt, die je nach Satzung auch deutlich unter der Schwelle von 25 Prozent erreicht werden könnte, der hat einen maßgeblichen Einfluss, und folglich müssen alle Verträge, die mit dieser Person sowie mit „Related Parties“ getätigt werden, im Vermögensbindungsbericht offengelegt werden und auf Marktüblichkeit überprüft werden. Der Prüf- bzw. Aufsichtsverband sollte von der Gesellschaft und von Mitgliedern Beweise für die Richtigkeit der Liste verlangen können. Dies sollte er durch wirkungsvolle Maßnahmen durchsetzen können. Auch die Klage auf den Ausschluss einer juristischen Person aus der Gesellschaft wäre zu erwägen, damit nicht über lange Zeit unklar bleibt, wer letztlich wesentliche Stimmrechte hält. Ein gutes Beispiel für die Praxis ist auch in Dänemark zu finden, wo ebenfalls die verantwortlichen natürlichen Personen der *enterprise foundations* ermittelt und dann alle Related Party Transactions (RPT) offengelegt und sanktionsbewehrt auf Marktüblichkeit überprüft werden können.

2. Verbesserungsbedarf

2.1. Finanzierung durch geduldiges Kapital ermöglichen

Die gewinnabhängige Bezahlung von Dritten als Vergütung für das Bereitstellen von eigenkapitalähnlichem, risikobehaftetem Kapital steht der Vermögensbindung nicht entgegen, solange die Kapitalgeber:innen weder stimmberechtigte Gesellschafter:innen noch ihnen nahestehende Personen sind noch gesellschafterähnlichen Einfluss haben. Entscheidend ist die Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Beteiligungsrechten (daher sind auch marktüblich festverzinsliche Gesellschafterdarlehen unproblematisch). Die Trennung stellt sicher, dass die Kontrolle des Unternehmens nicht primär im Sinne kurz- und mittelfristiger, nicht der langfristigen Unternehmensentwicklung verpflichteten

Gewinninteressen ausgeübt und weitergegeben wird. Dies wird deutlich bei der Betrachtung der unternehmerischen Ziele, die mittels Vermögensbindung in der Regel verfolgt werden:

- Die Vermögensbindung dient insbesondere dazu, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern bzw. den gängigen Formen der Nachfolge (Vererbung, Verkauf) eine weitere, nämlich die treuhändische, hinzuzufügen. Dadurch, dass die Gesellschafterstellung keinen Zugriff auf das Unternehmensvermögen ermöglicht, muss sie nicht zum Marktwert des Unternehmens gekauft werden. Hierdurch können Menschen die Nachfolge antreten, die sich ansonsten den Kauf nicht leisten könnten oder wollten (z.B. Mitarbeiter:innen). Der Zugang zur treuhändischen Eigentümerposition wird unabhängig von familiärer Abstammung und finanziellen Verhältnissen geregelt. Die Tatsache, dass die Vermögensbindung im Sinne der Trennung von Stimmrechten und wirtschaftlichen Beteiligungsrechten unabänderlich ist, gibt Unternehmer:innen die Sicherheit, dass ihre Nachfolger:innen die Kontrolle ebenfalls zum Nennbetrag weitergeben werden. Diese Logik bleibt auch dann erhalten, wenn externe Investor:innen Gewinnrechte erhalten können, solange sie keine Stimmrechte bekommen. Auch in diesem Fall bleibt es nämlich dabei, dass die Gesellschafterstellung keinen Zugriff auf das Unternehmensvermögen ermöglicht beziehungsweise umgekehrt externe, an Gewinnen beteiligte Personen keine Stimmrechte erhalten können.
- Die Vermögensbindung soll eine langfristig ausgerichtete Unternehmensführung erleichtern. Entscheidungen im Unternehmen sollen nicht unter dem Druck kurzfristiger Gewinnmaximierung getroffen werden. Dieses Ziel bleibt auch dann gewahrt, wenn Investor:innen am Gewinn beteiligt werden, solange sie keine Stimmrechte und damit keinen rechtlichen Einfluss auf die Unternehmensführung erhalten.

Aus unternehmerischer Sicht ist es essentiell, dass die neue Rechtsform auch praktisch finanzierbar ist. Dazu gehören Investitionsformen, bei denen Kapitalgeber:innen eine zeitlich befristete oder in der Höhe begrenzte, aber am Erfolg orientierte Vergütung erhalten können. Viele Unternehmen – insbesondere Start-ups, wachsende Mittelständler:innen, die neue Geschäftsbereiche aufbauen oder bestehende ausbauen wollen, oder Unternehmen in Krisensituationen – benötigen Kapital, das nicht mit festen Rückzahlungsverpflichtungen verbunden ist, sondern sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert. Ein vollständiger Ausschluss von variabel verzinstem Kapital würde die GmgV für viele Unternehmen faktisch unbrauchbar machen. Zudem würden Unternehmen in Krisensituationen anfälliger, da ihnen wichtige Finanzierungsmöglichkeiten fehlen würden. Insbesondere werden Unternehmen in Krisensituationen – bei fehlender Fähigkeit, feste Zinsen zu zahlen – keine Kreditgeber:innen für festverzinsliche Kredite finden.

Daher sollten Instrumente wie Genussrechte, partiarische Darlehen, stille Beteiligungen oder andere mezzanine Finanzierungsformen ausdrücklich möglich sein.³ Diese Instrumente ermöglichen es, eigenkapitalersetzendes Kapital bereitzustellen, die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zu stärken, ohne Investor:innen Stimmrechte oder rechtlichen Einfluss auf

³ Siehe hierzu etwa *Kübler*, ZRP 2026, 113 (114 f.).

die Unternehmensführung zu geben. Voraussetzung ist dabei, dass Stimmrechte und wirtschaftliche Beteiligungsrechte klar getrennt bleiben. Investor:innen sollen eine leistungsadäquate Vergütung erhalten, nicht aber eine dauerhaft wirtschaftliche Eigentümerstellung einnehmen können. Dies kann durch geeignete gesetzliche Grenzen sichergestellt werden. Denkbar wäre etwa, gesetzlich vorzuschreiben, dass Gewinnrechte einer vertraglich vereinbarten zeitlichen oder höhenmäßigen Begrenzung unterliegen müssen. Wichtig ist dabei, dass Regelungen praktikabel bleiben und den Parteien hinreichende Rechtssicherheit bieten. Unternehmen und Investor:innen sollten bei der Ausgestaltung der Begrenzung keinen Regelungen unterliegen, die an neue unbestimmte Rechtsbegriffe anknüpfen. Damit befürworten wir insbesondere nicht eine Regelung nach dem Vorbild von § 18 Abs. 2 des akademischen Gesetzesentwurfs, die neue unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessen“ und „marktüblich“ einführen würde. Solch eine Regelung würde rechtliche Unsicherheit stiften und damit die Investierbarkeit grundlos gefährden. Stattdessen sollten die bereits existierenden anerkannten gesellschafts- und strafrechtlichen Spielräume für die Unternehmensfinanzierung auch für die GmgV gelten. Geschäftsführer:innen und Vorstände von GmbHs und AGs dürfen das Unternehmensvermögen aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten bereits nach geltendem Recht nicht verschwenden. Daher dürfen sie nicht beliebig Verträge zur Unternehmensfinanzierung vereinbaren. Diese Grenze sollte – neben dem Erfordernis, vertraglich eine zeitliche oder mengenmäßige Grenze zu vereinbaren – auch für die GmgV gelten. Darüber hinausgehende neue Maßstäbe durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessen“ und „marktüblich“ würden dem unternehmerischen Bedarf an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit nicht gerecht werden.

Selbst wenn Investor:innen eine faktische Marktmacht ausüben können, bedeutet das nicht automatisch, dass sie die Unternehmensentscheidungen bestimmen können. Einfluss auf Unternehmen kann auch von anderen Akteuren ausgehen – etwa von Kreditgeber:innen, wichtigen Lieferant:innen, Mitarbeitenden oder anderen zentralen Stakeholdern. Solcher faktischer Druck ist Teil normaler wirtschaftlicher Beziehungen und nicht spezifisch mit Gewinnrechten von Investor:innen verbunden. Auch sind die Erwartungen von Investor:innen und der Austausch mit ihnen nicht kategorisch problematisch. Häufig kombinieren Investor:innen die Kapitalüberlassung mit Beratungsleistungen und – etwa im Falle von Impact-Investoren:innen – Erwartungen an soziale und ökologische Ergebnisse. Auch die Gewinnerwartungen von Investor:innen können konstruktiv sein, da treuhänderisch geführte Unternehmen selbstverständlich effizient und wettbewerbsfähig wirtschaften müssen. Es geht insofern nicht um die absolute Abschottung der Stimmrechtsinhaber vom Druck der verschiedenen Stakeholder-Gruppen, inkl. Investor:innen, sondern um die maßvolle Förderung langfristig ausgerichteter Unternehmensleitung. Der Einwand, dass gewinnbasierte Finanzierungsformen zusätzlichen kurzfristigen Gewinndruck erzeugen oder Missbrauch ermöglichen würden, überzeugt zudem nicht. Gerade festverzinsliche Darlehen erzeugen häufig stärkeren, kurzfristigen Gewinn- und Rückzahlungsdruck, auch dann, wenn Unternehmen noch lange von der Profitabilität entfernt sind. Flexible mezzanine Instrumente können dagegen besser an die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens angepasst werden.

Aus unserer Sicht sind die vorgesehenen Prüfmechanismen sowie die Haftungsrisiken für Geschäftsführung und Prüfer:innen ausreichend, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Zudem wäre es denkbar, dass Investor:innen eine Erklärung abgeben (und im Zweifel beweisen) müssen, dass die hinter ihnen stehenden begünstigten natürlichen Personen in keiner erheblichen Weise Einfluss auf die GmgV ausüben können. Erfahrungen aus der unternehmerischen Praxis zeigen, dass drohende persönliche Haftung auf die allermeisten Unternehmer:innen abschreckend und verhaltenslenkend wirkt.

2.2. Ausgestaltung der Erbersatzsteuer

Das Rahmenkonzept erklärt entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags, dass die GmgV steuerlich weder privilegiert noch benachteiligt werden soll. Dies ist sehr zu begrüßen, da die Entscheidung für oder gegen die Rechtsform nicht aus steuerlichen Motiven heraus getroffen werden sollte. Gleichzeitig schlägt das Rahmenkonzept vor, dass die GmgV der Erbersatzsteuer unterfallen soll. Dies würde zu einer steuerlichen Diskriminierung der Rechtsform führen.⁴

Die Erbschaftsteuer findet ihren Grund in der Bereicherung von Erb:innen. Ihre Höhe bemisst sich grundsätzlich am Umfang der Bereicherung. Dies gilt auch für die Erbersatzsteuer, die eingeführt wurde, um Fälle zu erfassen, in denen Personen zwar keine Anteile erben, aber trotzdem bereichert sind, weil Familienstiftungen oder Familienvereine geschaffen wurden, von deren Vermögen sie als Familienmitglieder wirtschaftlich profitieren können. Dementsprechend gilt die Erbersatzsteuer ausschließlich für Stiftungen und Vereine, die „wesentlich im [finanziellen] Interesse“ einer Familie errichtet sind. Eine solche Bereicherung von Familien ist bei der GmgV allerdings aufgrund der Vermögensbindung gerade ausgeschlossen. Wie im Rahmenkonzept ausgeführt, darf die Gesellschafterposition in der GmgV nicht durch übertragbare oder vererbliche Anteile vermittelt werden. Stattdessen erfolgt der Wechsel der Gesellschafter:innen durch Ein- und Austritt. Zudem können Gewinne oder Vermögen zu keinem Zeitpunkt an Gesellschafter:innen oder ihnen nahestehende Personen ausgeschüttet werden. Beim Austritt erhält ein Mitglied lediglich die eingezahlte Einlage zurück; im Todesfall würde entsprechend nur dieser Rückzahlungsanspruch auf die Erb:innen übergehen und damit erbschaftsteuerlich berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft selbst vermittelt über den Nennwert der Einlage hinaus keinen geldwerten Vorteil und ist nicht vererblich.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb eine Steuer erhoben werden sollte, die als Ersatz einer Erbschaftsteuer konzipiert ist. Eine turnusmäßige Besteuerung unabhängig von tatsächlichen Vermögensübertragungen würde faktisch einer rechtsformspezifischen Vermögensteuer auf das Vermögen der Gesellschaft gleichkommen und unabhängig ihrer Benennung auch als eine solche gewertet werden. Die Erbersatzsteuer wird konsequenterweise nur für Familienstiftungen und Familienvereine erhoben, nicht aber für die zahlreichen privatnützigen Unternehmensträgerstiftungen ohne Familiendestinatäre oder privatnützige Vereine, die Vermögen halten, aber keiner Familie dienen.⁵ Diese

⁴ So auch *Kempny*, NWB 2026, 951 (959 ff.).

⁵ Unter den rund 1000 Stiftungen, die Unternehmen halten, gibt es viele Unternehmensträgerstiftungen ohne Familiendestinatäre und folglich ohne Erbersatzsteuerpflicht

Unternehmen unterliegen alle auf Grund von fehlendem Familienbezug weder der Erbersatzbesteuerung noch sonstigen Sondersteuern (z.B. auf Ebene der Körperschaftsteuer). Auch müssen diese Vereine und Stiftungen keine Ausschüttungen tätigen und sind faktisch Konstruktionen, die genau das herstellen, was auch die GmgV – allerdings auf einfacherem Wege – ermöglicht. Die GmgV mit einer Erbersatzsteuer zu belasten, die in steuerlich vergleichbaren Fällen zurecht gar nicht angesetzt wird – weil das für die Erbersatzsteuer vorauszusetzende und diese begründende Familieninteresse nicht vorliegt – wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der GmgV. Dies wird vor dem Hintergrund der aktuellen Steuerrichtlinien des BMF (R E 1.2 Abs. 2 ErbStR 2019) besonders deutlich: Sie sehen Stiftungen und Vereine erst dann als erbersatzsteuerlich erfassbar an, wenn mehr als 25 Prozent der Gewinne an Familienmitglieder ausgeschüttet werden können. Wenn die Familie keinen wesentlichen Einfluss auf die Stiftung oder den Verein hat, dürfen sogar bis zu 50 Prozent der Ausschüttungen an Familienmitglieder gehen, ohne eine Erbersatzbesteuerung auszulösen. Die GmgV hingegen kann 0 Prozent an Familienmitglieder ausschütten und wäre damit zweifelsohne nach geltenden Maßstäben nicht einer Familienstiftung oder einem Familienverein gleichzustellen, sondern den Unternehmensträgerstiftungen bzw. -vereinen. Würde die nicht ausschüttende GmgV stattdessen einer Familienstiftung oder einem Familienverein, die mindestens 25 Prozent, ggf. sogar über 50 Prozent an die Familie ausschütten können, gleichgestellt, so läge eine eindeutige Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten vor.

Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der GmgV entstünde auch gegenüber Genossenschaften. Genossenschaftsanteile werden bei der Erb- und Schenkungsteuer praktisch immer zu ihrem Nennwert angesetzt, da Genossenschaftsmitglieder auch beim Austritt lediglich ihr Geschäftsguthaben zurückerhalten und nicht am inneren Wert der Genossenschaft partizipieren. Genau das wurde im akademischen Gesetzentwurf auch für die Einlagen der GmgV vorgeschlagen. Gleichzeitig unterliegt die Genossenschaft nicht der Erbersatzsteuer, obwohl Genossenschaftsmitglieder im Fördergeschäftverkehr oder mittels Dividendenausschüttungen vom Genossenschaftsvermögen profitieren können. Die GmgV hingegen erlaubt keine Gewinnausschüttung, weder verdeckt noch offen, an ihre Mitglieder. Würde die GmgV trotz dieser Tatsache mit einer Erbersatzsteuer belastet und damit höher besteuert werden als die Genossenschaft, so bedeutete dies eine klare Diskriminierung auch in diesem Rechtsformvergleich.

Darüber hinaus bestünde die Gefahr einer Doppelbesteuerung: Würde die GmgV selbst regelmäßig der Erbersatzsteuer unterliegen und zugleich bei Rückzahlungen von Einlagen an ausscheidende Mitglieder oder deren Erb:innen eine erbschaftsteuerliche Belastung entstehen, würden die entsprechenden Beträge erbschaftsteuerlich doppelt belastet.

Eine steuerliche Belastung der GmgV mit einer Erbersatzsteuer wäre also insgesamt systematisch verfehlt und stünde im Widerspruch erstens zum gesetzgeberischen Ziel, eine

(bekannt sind etwa einige Unternehmen in der deutschen Industrie). Auch Mitarbeiter-Stiftungen, die an Mitarbeiter ausschütten dürfen, unterliegen nicht der Erbersatzsteuer. Ferner gilt dies für alle privatnützigen Vereine ohne Familienprägung, die Unternehmen halten, zwei bekannte Beispiele wären der ADAC e.V., der zu 57% Eigentümer der ADAC SE ist oder TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

tragfähige neue Option für Unternehmen zu schaffen, und zweitens zu der Vorgabe des Koalitionsvertrags, die Rechtsform nicht steuerlich zu diskriminieren. Darüber hinaus wäre sie auch ein Bruch mit den Grundsätzen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Daher sollte die GmgV, genau wie auch die im Rahmenkonzept angedachte neue Genossenschaft mit Vermögensbindung, nach denselben Grundsätzen wie Genossenschaften behandelt werden und kein diskriminierendes Sonderrecht geschaffen werden: Die Einlagen der Mitglieder werden zum Nennwert schenkungsteuerlich und erbschaftsteuerlich voll und ohne Verschonungsregeln besteuert.

Alternativ könnte die GmgV ohne Sonderregelungen in das Erbschaftsteuerrecht der Stiftungen und Vereine eingeordnet werden. Sie würde also dann einer Erbersatzsteuer unterfallen, wenn sie entgegen der Festlegung des Gesetzes missbräuchlich für familiäre Interessen genutzt würde. Die gültige Steuerrichtlinie des BMF (R E 1.2 Abs. 2 ErbStR 2019) für Stiftungen und Vereine bildet dabei Tatbestände ab, an die man im Rahmen der GmgV anknüpfen könnte: So wird auch dann ein Familieninteresse angenommen und damit eine Erbersatzsteuer vorgesehen, wenn Mitglieder zwar keine Gewinne erhalten, aber einen vergünstigten oder kostenlosen Nutzen aus dem Vermögen haben, z.B. indem sie die Räume als private Wohnräume, Mitarbeiter für private Zwecke oder unternehmenseigene Kunst für den privaten Kunstgenuss nutzen können.

Diese Regelungen würden auch nicht dazu führen, dass andere Rechtsformen gegenüber der GmgV benachteiligt würden. Eine Benachteiligung würde voraussetzen, dass Gleiches ungerechtfertigt ungleich behandelt würde oder Ungleiches ungerechtfertigt gleich behandelt würde. Das gilt weder für die Kapitalertragsteuer noch für die Erbschaftsteuer.

- Kapitalertragsteuer: Jede:r Unternehmer:in kann sich zur GmgV gleich verhalten und die privatkonsumptiven Entnahmen einschränken und damit steuerlich gleich zur GmgV behandelt werden. Z.B. könnte er oder sie keine Ausschüttungen tätigen, sodass keine Abgeltungsteuer anfallen würde. Wer ausschüttet, erhält hingegen – anders als bei der GmgV – privatkonsumptiven Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen und kann daher keine Gleichbehandlung erwarten.
- Erbschaftsteuer: Bei der Nachfolge in der GmbH und der AG fällt Erbschaftsteuer mindestens auf den Substanzwert der vererbten Anteile an. Das ist keine Ungleichbehandlung gegenüber der GmgV. Die GmgV-Mitgliedschaft ermöglicht – anders als die Gesellschafterstellung der GmbH oder AG – eben keinen privatkonsumptiven Zugriff auf das Unternehmensvermögen. Aktionär:innen und GmbH-Gesellschafter:innen erfahren insofern keine Ungleichbehandlung, weil ihre Situation mit der GmgV-Mitgliedschaft nicht vergleichbar ist.⁶ Mitglieder einer Genossenschaft hingegen werden gegenüber GmgV-Mitgliedern – wie weiter oben dargestellt – gleich behandelt.

⁶ Wenn GmbH-Gesellschafter:innen bereit sind, dauerhaft auf den Vermögenszugriff oder Veräußerungsgewinne zu verzichten (auch bei Erhaltung der Kontrolle), sich also gleichstellen wollen zu GmgV-Mitgliedern, können sie ihre Anteile schon heute in privatnützige Stiftungen oder Vereine ohne familiäre Prägung einbringen und so eine Form der Vermögensbindung umsetzen (siehe Beispiele oben).

2.3. Zweckoffenheit der Rechtsform

Das Rahmenkonzept zieht zur Vermeidung von „Selbstzweckgesellschaften“ eine weitere Festlegung zur Zweckverfolgung in Betracht, etwa hinsichtlich eines nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zwecks. Zunächst ist noch einmal ausdrücklich festzuhalten, dass die Gefahr einer „Selbstzweckgesellschaft“ überhaupt nicht besteht. Die Gesellschafter:innen bestimmen zu jedem beliebigen Zeitpunkt in vollem Umfang über die Gesellschaft, können Zwecke ändern und die Gesellschaft auflösen.

Unabhängig davon ist es mit Blick auf die Vielfalt und Dynamik unternehmerischer Wirklichkeit essentiell, dass die neue Rechtsform für alle unternehmerischen Zwecke offensteht.⁷ Weiterhin gilt es hervorzuheben, dass die neue Rechtsform eine weitere Option für die drängende Nachfolgefrage mit hunderttausenden ungelösten Nachfolgen in Deutschland sein kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig zu betonen, dass die Gesellschaft allen Unternehmen offenstehen sollte. Genauso wenig sollte der Unternehmenszweck unabänderbar sein. Jede Generation von Unternehmer:innen sollte unternehmerische Zwecke frei gestalten können. Eine Perpetuierung bestimmter Zwecke und erst recht bestimmter Unternehmensgegenstände würde die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen auf veränderte Umstände gefährden.

2.4. Verpflichtender Aufsichtsrat und doppelte Vorstandsbesetzung

Das Rahmenkonzept sieht ab einer Mitgliederzahl von 20 parallel zum Genossenschaftsrecht einen verpflichtenden Aufsichtsrat sowie einen Vorstand mit mindestens zwei Personen vor. Diese zwingenden Regelungen sind für die Genossenschaft sinnvoll, passen aus unserer Sicht aber nicht auf die GmgV. In der Genossenschaft gibt es aufgrund der Förderzweckbeziehung häufig eine große Anzahl von Mitgliedern (so haben z. B. die BBBank eG etwa 490.000 Mitglieder und die Wohnungsgenossenschaft Aufbau Dresden eG über 18.000 Mitglieder). Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand ähnlich zur Aktiengesellschaft oftmals eine distanzierte Stellung gegenüber den Mitgliedern und soll gleichzeitig ihre Förderinteressen wahrnehmen. In diesem System ergibt es Sinn, die Vorstandsrolle zum Schutze der Mitglieder zwingend zu doppeln und einen Aufsichtsrat vorzusehen, der darüber wacht, dass der Vorstand ordnungsgemäß die Geschäfte im Sinne des Förderzwecks führt. In der GmgV sind die Mitglieder typischerweise jedoch selbst unternehmerisch engagiert. Sie stehen in keiner Förderzweckbeziehung zur Gesellschaft, sondern dürfen höchstens marktübliche Geschäfte mit der GmgV tätigen, insbesondere mit Blick auf die Vergütung ihrer Leistung. Damit ähnelt die Governance der GmgV praktisch eher der GmbH, welche weitgehende Flexibilität hinsichtlich der Anzahl der Geschäftsführer:innen und der Einrichtung eines Aufsichtsrates einräumt. Ein Kontrollbedürfnis besteht bei der GmgV also nicht hinsichtlich der Wahrung der Mitgliederinteressen, sondern dahingehend, dass die Einhaltung der Vermögensbindung sichergestellt werden muss. Dies kann jedoch durch den Prüfungsverband gewährleistet werden. Auch bei der Genossenschaft wacht vor allem der Prüfungsverband im Allgemeininteresse darüber, dass kein Rechtsformmissbrauch betrieben wird. Der Aufsichtsrat hingegen überwacht im Mitgliederinteresse, dass die Geschäftsführung

⁷ Grundlegend hierzu *Teichmann*, ZIP 2026, 847; siehe auch *Möslein*, GmbHR 2026, S. R116.

ordnungsgemäß im Sinne des Förderzwecks betrieben wird. Im Sinne einer möglichst schlanken und effizienten Gestaltung sollte also auf die Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsrats (mit Ausnahme aus Gründen der Mitbestimmung) und der Doppelbesetzung des Vorstands verzichtet werden.

2.5. Variable Vergütungskomponenten für Vorstände

Das Rahmenkonzept will jegliche gewinnbezogene Vergütung für den Vorstand ausschließen. Dies wird mit dem Zweck der Vermögensbindung begründet, Anreize in der Governance zu prägen. Wir sind der Ansicht, dass an dieser Stelle variable Vergütungskomponenten unterhalb der Grenze der verdeckten Gewinnausschüttung zugelassen werden sollten. Die Vermögensbindung soll die Governance von dem Druck zur kurzfristigen Gewinnmaximierung lösen. Gleichzeitig ist ein wirtschaftlich erfolgreicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielung auch in der GmgV wichtig und beabsichtigt – z.B. um Eigenkapital aufzubauen, Investitionen zu tätigen, etc. Es geht also nicht darum, Anreize zur Gewinnerzielung auszuschalten, sondern darum, die langfristige Unternehmensentwicklung ins Zentrum der Governance zu stellen. Die Grenze der verdeckten Gewinnausschüttung kann dabei als erprobte Obergrenze fungieren, indem sie erfolgsbezogene Vergütungskomponenten zulässt, aber beschränkt. Gleichzeitig ermöglicht sie auch, das Unternehmen zu entlasten, weil Fixgehälter niedriger sein können.

2.6. Zwingende Selbstorganschaft

Das Rahmenkonzept sieht entsprechend dem Genossenschaftsrecht die zwingende Selbstorganschaft für Vorstände vor. Die Selbstorganschaft ist durchaus im Sinne des treuhändischen Unternehmertums, das dem Leitbild eines aktiven Gesellschafters folgt. Aber auch die Fremdorganschaft widerspricht diesem Leitbild nicht. Die Aktivität der Gesellschafter:innen lässt sich, je nach Kontext, in dem die neue Rechtsform genutzt werden wird, auf sehr unterschiedliche Weise sinnvoll realisieren und motivieren. Die Rechtsform sollte hier keine Vorgaben machen, um die Vielgestaltigkeit der Praxis nicht einzuschränken.

Ein verpflichtender Aufsichtsrat würde dem Bedarf nach unbürokratischen Lösungen nicht gerecht – siehe hierzu Ziffer 2.4. Sollte dieser dennoch vorgesehen werden, würde eine zwingende Selbstorganschaft der beabsichtigten externen Kontrollfunktion entgegenstehen.

2.7. Mehrstimmrechte

Ein Abweichen von der Logik „Ein Mitglied – eine Stimme“ sollte nicht nur in besonderen Konstellationen, sondern immer möglich sein und damit in der grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit der Mitglieder liegen. Die Regelung „Ein Mitglied – eine Stimme“ sollte daher lediglich dispositiv sein.

2.8. Satzungsstrenge

Das Rahmenkonzept schlägt vor, in Anlehnung an das Genossenschaftsrecht Satzungsstrenge für die GmgV vorzusehen. Die Satzung dürfte also nur dann von dem

Gesetz abweichen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich erlaubt. Eine solche Einschränkung wird der Vielgestaltigkeit und Dynamik unternehmerischer Wirklichkeit nicht gerecht. Es sollte zumindest im Bereich der internen Governance – in Anlehnung an das Recht der GmbH (§ 45 GmbHG) – die Freiheit bestehen, die Strukturen der Entscheidungsfindung flexibel anzupassen. Die Gründe, die bei anderen Rechtsformen (namentlich die Genossenschaft und die Aktiengesellschaft) für die Satzungsstrenge sprechen, sind für die GmgV nicht einschlägig. Anders als bei der Genossenschaft ist nicht typischerweise eine große Zahl von Mitgliedern unternehmerisch unerfahren und insofern schutzbedürftig. Auch die Aktiengesellschaft bedient mit ihrer Satzungsstrenge eine andere Ausgangslage, in welcher der Schutz passiv investierender Aktionär:innen sowie die Standardisierung von Prozessen und damit die Maximierung der Verkehrsfähigkeit von Aktien im Vordergrund stehen. Aus unserer Sicht ist damit die Regelung des akademischen Entwurfs zur GmgV vorzugswürdig, die einerseits die Satzungsstrenge als Grundsatz vorsieht, aber gleichzeitig im Bereich der internen Governance Satzungsfreiheit lässt.

2.9. Haftungskapital

Das Rahmenkonzept schlägt vor, dass die GmgV auch mit geringem Kapitaleinsatz gründbar sein soll. Gleichzeitig solle die Einführung eines Mindesthaftkapitals diskutiert werden. Wir sind der Ansicht, dass die genossenschaftlichen Regeln zur Kapitalaufbringung in ihrer Komplexität nicht für die GmgV passen.

Insbesondere die Kategorien des genossenschaftlichen Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens sollten nicht für die GmgV übernommen werden. Der genossenschaftliche Geschäftsanteil wird in der Fachöffentlichkeit einstimmig dafür kritisiert, dass er Verwirrung stiftet, indem er wie der (bekanntere) GmbH-Geschäftsanteil bezeichnet wird, aber eine stark andere Funktion einnimmt. Neben der begrifflichen Schwierigkeit weist das genossenschaftliche System einen hohen Grad an Komplexität auf. Es ist überdies im Vergleich zum GmbH-Recht oder zum Recht der Kommanditgesellschaft durch Rechtsprechung und Lehre wenig durchdrungen und damit weniger vorhersehbar. Insbesondere das fakultative Mindesteigenkapital nach § 8a GenG ist praktisch kaum verbreitet. Es statuiert den Grundsatz der realen Kapitalaufbringung, ohne weitere detaillierte Regelungen und Kasuistik des GmbH-Rechts zu bieten. Dementsprechend wird bereits im Genossenschaftsrecht lebhaft gestritten, welche GmbH-Regelungen ersatzweise analog anzuwenden sind. Für die GmgV sollte diese Rechtsunsicherheit im Sinne einer einfachen und unbürokratischen Lösung dringend vermieden werden.⁸

Um einen möglichst einfachen und bekannten Weg zu wählen, der gleichzeitig dem Gläubigerschutz entspricht, befürworten wir das Haftungssystem des akademischen Entwurfs zur GmgV. Dort wird für Gesellschafter:innen das Haftungsregime der Kommanditist:innen zugrunde gelegt, wobei pro Kopf eine Mindesthaftsumme von 5.000 Euro vorgesehen ist.

⁸ Siehe hierzu *Sanders/Neitzel*, NZG 2026, im Erscheinen.

2.10. Möglichkeit der Stundung von Gehältern

Wie im Teil zur Unternehmensfinanzierung dargestellt, gibt es verschiedene unternehmerische Situationen, in denen es an Liquidität mangelt. Das führt auch dazu, dass Unternehmer:innen regelmäßig nicht entsprechend dem Marktwert ihrer Arbeitsleistung vergütet werden. Ohne Vermögensbindung erhalten die Unternehmer:innen hierfür im Gegenzug die Chance auf eine Gewinnbeteiligung. Die Vermögensbindung schließt solch eine Gewinnbeteiligung aber aus. Mit Vermögensbindung sollte es daher möglich sein, die marktübliche Vergütung für die Arbeitsleistung der Unternehmer:innen zu stunden und dann auszuzahlen, wenn die Gesellschaft die hierfür erforderliche Liquidität hat. Das gestundete Gehalt sollte dabei risikoadäquat verzinst werden können, mindestens jedoch inflationsbereinigt. Zudem sollte die Stundung nicht zu einer Steuerpflicht ohne Liquiditätszufluss bei Unternehmer:innen führen (dry-income). Die gestundeten Gehaltsansprüche müssen stets nachrangig gestellt werden können. Andernfalls würde die Stundung die Bilanz derart belasten, dass das Modell praktisch in den meisten Fällen unbrauchbar wäre.

Solch eine Gehaltsstundung ist nicht gleichbedeutend mit einer Gewinnausschüttung und verstößt somit nicht gegen die Vermögensbindung. Sie macht die Rechtsform attraktiv für Start-ups, insbesondere für Gründer:innen mit wenig eigenem Vermögen, sowie für Mittelständler:innen in Sanierung. Die Stundung trägt auch zur Zugänglichkeit der Rechtsform bei: So können vermögende Unternehmer:innen auch ohne Gehaltsstundung die Gesellschaft mit einer Einlage ausstatten, aus welcher ihre Arbeitsleistung vergütet wird. Die Einlage kann dann aus später erwirtschafteten Erträgen zurückgezahlt werden. Für Unternehmer:innen ohne größeres Privatvermögen ist dieses Vorgehen jedoch nicht möglich. Sie sind auf die Stundungsmöglichkeit ohne steuerliche Benachteiligung angewiesen.